OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605463/13/KHa

Datum:
Linz, 20. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Dr. V G, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31. August 2022, GZ: VStV/922300564465/2022, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Dezember 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. August 2022, GZ: VStV/922300564465/2022, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 24. März 2022 um 11:16 Uhr in 4040 Linz, C/D Straße als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x durch das Durchdrehen Lassen der Antriebsräder ungebührlichen Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre. Der Beschwerdeführer habe daher die Rechtsvorschrift des § 102 Abs. 4 KFG verletzt und wurde gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 60,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden) verhängt.

I.2. In der gegen das genannte Straferkenntnis eingebrachten Beschwerde brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass die Behauptung des Beamten, durch das Durchdrehen der Räder sei zwar kein schriller Lärm verursacht worden, es seien jedoch Steine gegen den Radkasten geschleudert worden, was den Lärm verstärkt habe, nicht unter den Tatbestand des § 102 Abs. 4 KFG zu bringen sei. Zudem sei diese Behauptung unrichtig, da nur ein Rad auf der stark verschmutzten Fahrbahn leicht geschlupft sei; dieses Geräusch sei kaum hörbar gewesen. Zudem sei die Fahrbahn derartig schmutzig gewesen und voller Splitt und Schottermaterial, welches feucht gewesen sei, sodass es nicht zu einer schädlichen Luftverunreinigung, Rauch oder üblen Geruch gekommen sei, wie dies von § 102 Abs. 4 KFG gefordert werde. Zudem sei von den Beamten auch die Verpflichtung gegenüber den Baustellenbetreibern, für eine Reinigung der Straße zu sorgen, nicht erfüllt worden.

I.3. Mit Schreiben vom 27. September 2022 legte die belangte Behörde die verfahrensgegenständliche Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem fand am 13. Dezember 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Der Beschwerdeführer hat trotz ausgewiesener Ladung nicht an der Verhandlung teilgenommen.

Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde der Meldungsleger ausführlich zum verfahrensgegenständlichen Sachverhalt befragt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 24. März 2022 kurz vor 11:16 Uhr lenkte der Beschwerdeführer den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x in 4040 Linz im Bereich der C/D Straße.

Zu dieser Zeit wurde von Polizeibeamten der Polizeiinspektion Dornach Geschwindigkeitsmessungen mit einem Lasermessgerät durchgeführt. Im Rahmen dieser Geschwindigkeitsmessungen wurde auch die vom Beschwerdeführer als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x gefahrene Geschwindigkeit gemessen und ergab diese Messung eine Überschreitung der in diesem Bereich vorgesehenen höchst zulässigen Geschwindigkeit. Aus diesem Grund kam es zu einer Anhaltung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges.

II.2. Die Amtshandlung hinsichtlich der Überschreitung der höchst zulässigen Geschwindigkeit wurde durch ein Organmandat erledigt und hat der Beschwerdeführer den diesbezüglichen Strafbetrag vor Ort beglichen. Bereits während der Amtshandlung wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass er unter Zeitdruck stehe, da er Arzt für Allgemeinmedizin sei und wieder in seine Arztordination zurück müsse.

Nach dem Ende der Amtshandlung um 11.16 Uhr setzte der Beschwerdeführer seine Fahrt fort, wobei er im Zuge des Wegfahrmanövers über das erforderliche Ausmaß hinaus beschleunigte, wodurch es zu einem Durchdrehen der Antriebsräder gekommen ist und dabei der auf der Fahrbahn befindliche Schotter so aufgewirbelt wurde, dass die Schottersteine gegen die vorderen Radkästen des Fahrzeuges des Beschwerdeführers geschleudert wurden. Dieses Fahrmanöver des Beschwerdeführers in Form des Wegfahrens mit durchdrehenden Antriebsrädern und dem dadurch bedingten Schleudern der Schottersteine gegen die Radkästen am vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug verursachte Lärm, welcher im Vergleich zum sachgemäßen Betrieb eines Fahrzeuges (Wegfahren auf einer Fahrbahn mit Verschmutzungen durch Schotter und Steine) unter den gegebenen Umständen als höher zu qualifizieren ist. Der durch das Fahrmanöver verursachte Lärm wäre bei einem sachgemäßen Betrieb des Fahrzeuges im Wesentlichen vermeidbar gewesen.

II.3. Im Bereich der C/D Straße (somit am Tatort) befand sich zum Tatzeitpunkt sichtbar Schotter auf der Fahrbahn, dies bedingt durch eine in der Nähe befindliche Baustelle. Dem Beschwerdeführer waren vor seinem Wegfahrmanöver die am Tatort vorherrschenden Fahrbahnverhältnisse bekannt und hat dieser die verschmutzte Fahrbahn wahrgenommen.

II.4. Der Beschwerdeführer ist als niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin tätig, sodass dieser jedenfalls über ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen verfügt. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, wobei in zwei der drei Vormerkungen mittels Ermahnung vorgegangen wurde.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem Akteninhalt, insbesondere andererseits jedoch aus der Aussage des im Rahmen der stattgefundenen öffentlichen mündlichen Verhandlung zeugenschaftlich einvernommenen Meldungslegers.

Der Zeuge hat vor dem erkennenden Gericht die damalige Situation bzw. auch die Vorgeschichte, die zur Anhaltung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges geführt hat, nachvollziehbar und glaubhaft geschildert, insbesondere da (auch nach der Aussage des Zeugen), diese dem Zeugen noch sehr detailliert in Erinnerung war.

Auf mehrmaliges Befragen durch die Verhandlungsleiterin hat der Zeuge wiederholt ausgeführt, dass das Wegfahrmanöver und die übermäßige und für ein derartiges Fahrmanöver nicht erforderliche Beschleunigung des Fahrzeuges zu einem Durchdrehen der Antriebsräder sowie in weiterer Folge zu einem Aufwirbeln der sich auf der Fahrbahn befindlichen Schottersteine geführt hat und daraus eine übermäßige (dh über den sachgemäßen Gebrauch bzw. einem sachgemäßem Wegfahrmanöver hinausgehende) Lärmentwicklung resultierte.

Einerseits ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Sicherheitsorganen zuzubilligen, dass diese feststellen können, ob ein Fahrzeug einen übermäßigen Lärm erzeugt (dazu VwGH 14.03.1977, 1039/76), andererseits hat der einvernommene Meldungsleger nicht den Eindruck erweckt, dass dieser dem Beschwerdeführer ein Verhalten anlasten wollte, welches dieser nicht begangen habe. Der Meldungsleger hat vielmehr im Zuge seiner zeugenschaftlichen Einvernahme dargelegt, dass er seit 20 Jahren im Verkehrsdienst tätig ist und er daher den durch ein Fahrzeug ungebührlich verursachten Lärm von einer durch den sachgemäßen Betrieb verursachten Lärmentwicklung unterscheiden könne. Für das erkennende Gericht haben sich keine Gründe ergeben, an der Zeugenaussage des Meldungslegers zu zweifeln.

Zudem hat der einvernommene Zeuge keinesfalls den Eindruck erweckt, dass er den Beschwerdeführer zu Unrecht beschuldigen wollte. Der Zeuge hat vielmehr klar dargelegt, dass er nicht den Eindruck gehabt habe, der Beschwerdeführer

habe durch sein Fahrmanöver provozieren wollen oder vorsätzlich übermäßigen Lärm verursachen wollen; die Lärmentwicklung sei vielmehr – so wurde dies auch vom Zeugen bestätigt – auf das Beschleunigungsmanöver einerseits sowie andererseits insbesondere auf die Verschmutzung der Straße zurückzuführen gewesen.

III.2. Demgegenüber hat der Beschwerdeführer schriftlich lediglich darauf hingewiesen, dass durch die durchdrehenden Räder zwar allenfalls Schottersteine aufgewirbelt wurden, dies jedoch kaum eine Lärmbelästigung verursacht habe. Der Beschwerdeführer ist der (von ihm beantragten und) anberaumten Verhandlung fern geblieben, sodass dieser die Möglichkeit, seine Sichtweise der Vorkommnisse dem erkennenden Gericht zu schildern, nicht genützt hat.

Da die sehr pauschale und vage gebliebene Verantwortung des Beschwerdeführers somit die glaubhafte und detailliert geschilderte Wahrnehmung des Meldungslegers nicht entkräften konnte, war der unter Punkt II. dargestellte Sachverhalt in der dargelegten Weise festzustellen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 190/2021 lauten wie folgt:

„§. 102. Pflichten des Fahrzeuglenkers

[…]

(4) Der Lenker darf mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. […]

[…]“

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen , den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonal (EETR), BGBl. Nr. 518/1953 in der Fassung BGBl Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000,00 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Gemäß § 102 Abs. 4 KFG ist es dem Lenker eines Kraftfahrzeuges ua. verboten, mit diesem ungebührlichen Lärm zu verursachen, wobei Ursache für die Lärmentwicklung nicht ein Defekt des Kraftfahrzeuges sein darf (vgl. dazu VwGH 16.11.1988, 88/02/0123).

Von einem ungebührlichen Lärm kann gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedenfalls dann nicht gesprochen werden, wenn ein Kraftfahrzeug in einer Weise betrieben wird, die dem Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr entspricht. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer jedoch durch übermäßiges Beschleunigen und das dadurch bedingte Durchdrehen der Antriebsräder beim Wegfahren seines Kraftfahrzeuges dieses in einer Art und Weise betrieben, die nicht dem Standard üblicher Verhaltensweisen entspricht. Somit hat der Beschwerdeführer auch die daraus resultierende ungebührliche Lärmerregung in Form der gegen die Radkästen am Fahrzeug geschleuderten Schottersteine zu verantworten.

IV.2.2. Insofern der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde darauf hinweist, dass aus seiner Sicht der verursachte Lärm kaum wahrnehmbar gewesen sei, ist auszuführen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Beurteilung, ob vom Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr abgewichen wurde oder nicht und ob diese Abweichung die Ursache dafür ist, dass erheblich lautere als gewöhnliche Betriebsgeräusche erzeugt werden, einem in der Überwachung des Straßenverkehrs geschulten Sicherheitsorgan zugetraut werden kann (VwGH 16.11.1988, 88/02/0123 mit Verweis auf VwGH 14.03.1977, Zl. 1039/76).

Da diese Abweichung vom Standard vom im Zuge der mündlichen Verhandlung einvernommenen Meldungsleger mehrmals und ganz ausdrücklich bestätigt wurde (siehe die Ausführungen unter Punkt III. Beweiswürdigung), hat der Beschwerdeführer durch sein Verhalten und damit durch den durch die durchdrehenden Antriebsräder verursachten ungebührlichen Lärm (Aufschleudern der Schottersteine) den Tatbestand des § 102 Abs. 4 KFG in objektiver Hinsicht erfüllt.

IV.2.3. Auch die zur Tatzeit vorherrschende Verschmutzung der Fahrbahn durch die naheliegende Baustelle kann an der objektiven Tatbestandsverletzung nichts ändern, da dem Beschwerdeführer die Straßenverhältnisse bekannt waren und er sein Fahrverhalten an diese hätte anpassen müssen. Bei einer üblichen Beschleunigung wäre es zu keinem Durchdrehen der Antriebsräder gekommen und wäre somit auch die Lärmverursachung vermeidbar gewesen.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

IV.3.1. § 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Die übertretene Verwaltungsvorschrift des § 102 Abs. 4 KFG enthält weder eine Bestimmung über das Verschulden noch gehört zum Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt.

IV.3.2. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Vom Beschwerdeführer wurde im Verfahren jedoch kein Umstand geltend gemacht, der Zweifel am Vorliegen fahrlässigen Verhaltens aufkommen ließe. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Beschwerde lediglich in Abrede gestellt, dass durch sein Fahrmanöver ungebührlicher Lärm verursacht worden sei. Dieses Vorbringen des Beschwerdeführers widersprach jedoch den Ausführungen des zeugenschaftlich einvernommenen Meldungslegers.

Dass es dem Beschwerdeführer aus subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, das von ihm gelenkte Fahrzeug dem Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr entsprechend zu betreiben (Beschleunigen im an die Straßenverhältnisse angepassten Ausmaß, sodass ein Durchdrehen der Antriebsräder und ein sich daraus ergebender ungebührlicher Lärm vermieden wird) hat sich im Verfahren, an welchem sich der Beschwerdeführer auch nicht maßgeblich beteiligt hat, nicht ergeben.

Der Beschwerdeführer hat somit die objektive Tatbestandsverwirklichung auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

IV.4.2. Zum Vorgehen mittels Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG:

IV.4.2.1. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um diesen von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung kommt also dann zur Anwendung, wenn die genannten Voraussetzungen - geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden - kumulativ vorliegen (vgl zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN) bzw. wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind (vgl VwGH 28.02.2017, Ra 2016/11/0164).

IV.4.2.2. Das durch die übertretene Norm strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist die Vermeidung von ungebührlichem Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen, als dies bei sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Es sollen daher entsprechende Beeinträchtigungen der Umgebung und der Umwelt vermieden werden.

Die Bedeutung des genannten Rechtsgutes ist für sich betrachtet nicht gering, fallbezogen kann jedoch aufgrund der örtlichen Situation zugunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt werden, dass die Lärmverursachung durch die stark verschmutzte Fahrbahn in nicht unbeträchtlichem Ausmaß zumindest

mitverursacht wurde und der ungebührliche Lärm zumindest auch durch diese äußeren Faktoren wesentlich mitbeeinflusst wurden. Da dem Beschwerdeführer die Straßenverhältnisse bekannt waren und von ihm daher grundsätzlich gefordert werden konnte, dass er die Beschleunigung beim Wegfahren des Fahrzeuges an diese anpasst, wurde diesem gemäß den obigen Ausführungen die Tatbestandsverwirklichung auch angelastet.

Da auch der im Rahmen der mündlichen Verhandlung zeugenschaftlich einvernommene Meldungsleger dem Beschwerdeführer weder Absicht noch eine bewusste Provokation unterstellt hat, kann zugunsten des Beschwerdeführers davon ausgegangen werden, dass er – wiewohl er die Tatbestandsverletzung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat – diese nicht bewusst herbeiführen wollte und er die Auswirkungen der von ihm gewählten Beschleunigung im Zusammenhang mit den vorherrschenden Straßenverhältnissen (erheblich verschmutzte Fahrbahn) allenfalls falsch eingeschätzt hat. Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung im vorliegenden Fall daher als eher gering qualifiziert werden.

IV.4.2.3. Dass der Beschwerdeführer grundsätzlich die Verantwortung für ein allfälliges Fehlverhalten übernimmt, zeigt die Tatsache, dass er im Rahmen der zuvor stattgefundenen Amtshandlung wegen Überschreitung der höchst zulässigen Geschwindigkeit die Geldstrafe noch vor Ort mittels Organmandat reguliert hat.

Dem Beschwerdeführer ist – wie dies bereits im Rahmen der Prüfung des Verschuldens ausgeführt wurde – leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Unter Berücksichtigung der bereits geschilderten Gesamtumstände, insbesondere unter Berücksichtigung der vorherrschenden Straßenverhältnisse, deren Auswirkungen in der Zusammenschau der Beschleunigung des Fahrzeuges vom Beschwerdeführer allenfalls falsch eingeschätzt wurden sowie unter Berücksichtigung der geringen Auswirkungen der kurzfristen ungebührlichen Lärmverursachung, kann das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers aufgrund der besonderen Situation so qualifiziert werden, als dieses hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückgeblieben ist, sodass das Verhalten des Beschwerdeführers gerade noch als geringfügiges Verschulden gewertet werden kann.

Da somit das Verschulden des Beschwerdeführers als gering einzustufen ist, das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt sowie auch die Folgen der Tat im Ergebnis unbedeutend waren, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG als erfüllt und kann wegen den gegenständlichen Verwaltungsübertretungen mit der Erteilung einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden.

Weiters erscheint eine Ermahnung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers als angemessen, um diesen von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sind daher erfüllt und konnte somit von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden. Aus spezialpräventiven Erwägungen war jedoch eine Ermahnung des Beschwerdeführers auszusprechen, um diesen in Hinkunft von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art wirkungsvoll abzuhalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Aufgrund des Umstandes, dass keine Geldstrafe verhängt wurde, entfällt auch der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde. Da die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren nicht zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das vorliegende Erkenntnis orientiert sich an der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zur Regelung des § 102 Abs. 4 KFG sowie zu den Voraussetzungen einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas